

Antrag

**der Abgeordneten Sandro Kappe, Ralf Niedmers, Dennis Thering,
Eckard Graage, Thilo Kleibauer (CDU) und Fraktion**

**Betr.: Dauerhafte Steuerbefreiung für Hunde aus den Tierheimen der Stadt
Hamburg und für Assistenz-, Besuchs- beziehungsweise Therapie-
hunde**

In der Stadt Hamburg wird für das erste Jahr ab Steuerpflichtigkeit für einen aus einem Hamburger Tierheim aufgenommenen Hund die Hälfte des Steuersatzes auf Antrag erlassen. Neue Herrchen und Frauchen zahlen für einen (nicht als gefährlich eingestuft) Hund im ersten Jahr also 48 statt 90 Euro Hundesteuer. Dazu eine Schutzgebühr an das Tierheim von 280 Euro (HTV-Tierheim Süderstraße) beziehungsweise 250 bis 350 Euro (Franziskus-Tierheim). Leider sind diese sinnvollen und nachvollziehbaren Schutzgebühren häufig höher als der Preis für das Erwerben eines Tieres auf dem freien Markt, insbesondere, wenn Tierliebhaber nicht auf eine bestimmte Hunderasse aus sind. Hier kann eine dauerhafte Hundesteuerbefreiung den Anreiz setzen, trotz der Schutzgebühr, eher einen Hund aus dem Tierheim aufzunehmen als einen von legal oder illegal agierenden Züchtern zu erwerben.

Zahlreiche Hunde warten im Tierheim mehr als ein Jahr auf einen neuen Besitzer. Einige von ihnen sind verhaltensauffällig, haben vermeintliche Schönheitsmängel, sind gesundheitlich angeschlagen und benötigen teures Spezialfutter oder Medikamente. All dies zieht Kosten nach sich, die bei einem Erlass der Hundesteuer für potenzielle neue Hundebesitzer weniger ins Gewicht fallen würden. Es kann die Annahme getroffen werden, dass (wissentlich) problembehaftete Hunde auf dem freien Markt selten neue Besitzer finden.

4,6 Millionen Euro hat die Stadt Hamburg im Jahr 2020 mit der Hundesteuer eingenommen. Die Zahl der Steuerkonten beträgt 55.600. Es ist bei einer weiterhin wachsenden Stadt und der weiterhin vorhandenen Popularität von Hunden nicht mit Mindereinnahmen zu rechnen, wenn ein paar Hundert Halter von Tieren, die sie aus den Tierheimen geholt haben, von der Hundesteuer befreit werden. Insbesondere bei den Tierheimhunden, die im Auftrag der Stadt dort untergebracht sind, ist bei einer schnelleren Vermittlung (oder überhaupt einer) mit Ersparnissen zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg zu rechnen. Die Tagespauschale für einen Hund beträgt 16 Euro, die Vermittlungskosten bis zu 700 Euro. Je länger eine Vermittlung dauert, desto teurer können die Vermittlungskosten sein. Allein auf die Tagespauschale für einen im Auftrag der Freien und Hansestadt Hamburg im Tierheim aufgenommenen Hund kann sich der Erlass der Hundesteuer bei neuen Haltern für die Stadt sehr schnell lohnen. Ein Jahr Tierheim kostet die Stadt pro Hund (im Auftrag der Stadt aufgenommene Hunde) 5.840 Euro – 28 Tage Tierheim entsprechen dem Äquivalent von fünf Jahren voll gezahlter Hundesteuer von 90 Euro per annum. Jeder Anreiz für eine schnellere Vermittlung ist nicht nur in Anbetracht des Tierwohls, sondern auch für den Haushalt der Freien und Hansestadt Hamburg sinnvoll.

Auch bei Hamburgs Therapiehunden besteht Handlungsbedarf. Therapiehunde sind zertifiziert ausgebildete Hunde, die zielorientiert für Menschen mit kognitiven, sozial-emotionalen oder motorischen Einschränkungen, Verhaltensstörungen und/oder Förderschwerpunkten eingesetzt werden. Der Einsatz der Hunde erfolgt dabei in pädago-

gischen, psychologischen, rehabilitativen und/oder sozial-integrativen Angeboten. Menschen in den Berufsfeldern Pädagogik und Medizin können zusammen mit dem Hund ausgebildet werden, es bedarf also Vorwissen.

Tiergestützte Therapien finden in den letzten Jahren in zahlreichen Einrichtungen und Privathaushalten verstärkt Anklang. Schulhunde sind beliebt, nicht nur in Förderschulen.

Die Ausbildung für einen Therapiehund ist kostenintensiv. Der Einsatz von Therapiehunden ist jedoch oft sehr sinnvoll und kann Heilungsprozesse beschleunigen, Folgen von Einsamkeit abmildern und pädagogische Prozesse einleiten. Er ist daher förderwürdig.

Dennoch ist in der Stadt Hamburg für Therapiehunde die volle Hundesteuer zu zahlen. Zahlreiche andere Gemeinden haben in ihren Hundesteuersatzungen längst dauerhafte Hundesteuerbefreiungen für zertifizierte Therapiehunde aufgenommen. So zum Beispiel Lübeck, Schwarzenbek, Möhrendorf, Landgemeinde Drei Gleichen, Wildberg (Landkreis Calw), Bad Lobenstein, Bad Frankenhausen oder Jena.

In Berlin sind sogar nur Halter, die Hunde zur privaten Lebensführung halten, zur Zahlung einer Hundesteuer verpflichtet. Therapiehunde, die aus einem unternehmerischen Zweck oder von Vereinen und Verbänden für soziale Zwecke gehalten und eingesetzt werden, fallen also nicht darunter.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird ersucht,

das Hundesteuergesetz in der Fassung vom 24. Januar 1995 (Stand 18. Dezember 2020) wird wie folgt geändert:

- 1.) Zu § 7 (Steuerbefreiungen) unter Absatz 1 (Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt, für) wird folgender Punkt ergänzt:
„11. Therapiehunde, die nachweislich eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und für soziale und therapeutische Zwecke verwendet werden. Der Einsatz ist nachzuweisen und von fachlich ausgebildeten Hundehaltern durchzuführen. Selbiges gilt für Hunde, die regelmäßig zu pädagogischen Zwecken in Schulen eingesetzt werden.“
- 2.) § 9a (Steuerermäßigung für Hunde aus einem Tierheim) wird gestrichen und in dieser geänderten Fassung als 12. Satz zu § 7 (Steuerbefreiungen) hinzugefügt:
„¹Für einen Hund, der in einem Hamburger Tierheim war und in den Haushalt aufgenommen wird, wird die Steuerbefreiung auf Antrag dauerhaft gewährt, wenn mit der Anmeldung des Hundes eine Bescheinigung des Tierheimes vorgelegt wird, dass es sich bei dem abgegebenen Hund nach den im Abgabezeitpunkt dort vorhandenen Kenntnissen nicht um einen gefährlichen Hund im Sinne von § 6 Satz 2 [beziehungsweise § 2 Absatz 1 – 3 Hundesteuergesetz] handelt.
²Tierheime in diesem Sinne sind Einrichtungen, die auch oder ausschließlich die Aufgabe wahrnehmen, von Amts wegen unterzubringende Tiere aufzunehmen.
³Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, sofern der aus Hamburger Tierheimen übernommene Hund von dem früheren Halter dieses Hundes oder einer im gleichen Haushalt wie der frühere Halter dieses Hundes lebenden Person übernommen wird.“
- 3.) einen Verband oder mehrere Verbände festzulegen, deren Zertifizierungen von der Stadt Hamburg für Therapie-, Begleit-, Besuchs- und Assistenzhunde anerkannt werden.
- 4.) Der Bürgerschaft ist bis zum 31.12.2021 entsprechend zu berichten.